

# Sicherheitsmaßnahmen bei der Beförderung von Waffen und Munition durch Zulassungsinhaber

(Artikel 15/1 des Königlichen Erlasses zur *Bestimmung der Sicherheitsbedingungen für die Lagerung, den Besitz, die Beförderung und das Sammeln von Feuerwaffen, Munition oder Einsteckmagazinen*)

Zulassungsinhaber dürfen Feuerwaffen, Munition und Einsteckmagazine nur unter folgenden Bedingungen befördern:

- 1° Waffen, Munition und Einsteckmagazine werden außer Sicht- und Reichweite und in einem Fahrzeug ohne jeglichen Hinweis auf die Art der Ladung befördert.
- 2° Waffen sind ungeladen und beförderte Einsteckmagazine sind leer.
- 3° Vollautomatische Waffen werden:
  - entweder durch eine Sicherheitsverriegelung oder durch Entfernung eines für ihre Funktionstüchtigkeit wesentlichen Bestandteils unbrauchbar gemacht
  - oder in Begleitung von mindestens einer bewaffneten Wachperson im Sinne des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur *Regelung der privaten und besonderen Sicherheit* befördert, wenn die Beförderung mit einem einzigen Fahrzeug durchgeführt wird, und von mindestens drei bewaffneten Wachpersonen, wenn die Beförderung mit mehreren Fahrzeugen und gemäß den Artikeln 129 bis 131 des vorerwähnten Gesetzes durchgeführt wird.
- 4° Waffen werden in einem oder mehreren abgeschlossenen Koffern oder Kompartimenten<sup>1</sup> befördert.
- 5° Munition wird getrennt von den Waffen in einer sicheren Verpackung und in einem oder mehreren geeigneten und abgeschlossenen Koffern oder Kompartimenten befördert.
- 6° Das Fahrzeug und gegebenenfalls der vom Fahrzeug getrennte Lagerraum bleiben nicht unbeaufsichtigt und sind während der Beförderung verriegelt.

Wenn der Transporteur Waffen vorübergehend lagert: Anwendung des Königlichen Erlasses vom 4. April 1997 zur *Bestimmung der Sicherheitsbedingungen für die Lagerung, den Besitz, die Beförderung und das Sammeln von Feuerwaffen, Munition oder Einsteckmagazinen*. Der Transporteur muss Sicherheitsmaßnahmen der Kategorie E1 treffen.

---

<sup>1</sup> "ein verriegelter, fensterloser, von der Fahrerkabine getrennter Fahrzeugraum." (Artikel 1, Nr. 12 des Königlichen Erlasses vom 4. April 1997 zur Bestimmung der Sicherheitsbedingungen für die Lagerung, den Besitz, die Beförderung und das Sammeln von Feuerwaffen, Munition oder Einsteckmagazinen).